

Brandschutzordnung der TU Wien

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit
- § 4 Allgemeine Mitwirkungspflichten
- § 5 Ausbildung und Unterweisung der Angehörigen der TU Wien
- § 6 Mitwirkungspflichten zum vorbeugenden Brandschutz
- § 7 Verhalten im Brandfall
- § 8 Sammelplatz
- § 9 Maßnahmen nach einem Brand

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck und Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

a) Die Brandschutzordnung ist Teil der Hausordnung der Technischen Universität Wien (TU Wien) und enthält zusätzlich zu beachtende und für den Brandschutz spezielle Regelungen. Ziel der vorliegenden Brandschutzordnung (BSO) ist die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum. Sie gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes und legt die Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz an der TU Wien fest. Sie dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung. Darüber hinaus regelt sie die Zuständigkeit und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Aufgaben- und Pflichtbereiche; falls Richtlinien zur Brandschutzordnung bestehen, sind diese speziellen Bestimmungen ebenfalls zu beachten.

b) Rechtliche und inhaltliche Grundlage dieser BSO sind in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung:

- die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB)
- die ÖNORMEN sowie
- die Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Die für Universitätseinrichtungen bisher geltenden Sicherheitsvorschriften hinsichtlich baulicher und technischer Brandschutzmaßnahmen bleiben von dieser BSO unberührt.

(2) Allgemeines Verhalten

a) Jeweils erforderliche Brandschutz- und Vorsorgemaßnahmen sind allen anderen Dienstverrichtungen vorzuziehen.

b) Alle allgemeinen Verhaltensweisen zur Nutzung der Gebäude und Räume sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind in der Hausordnung geregelt. Bestehen Richtlinien zur Brandschutzordnung, der Sicherheitsordnung und/oder der Labor- und Werkstattordnung, sind die darin festgelegten wesentlichen Verhaltens- und Arbeitsvorschriften sowie Hinweise zur Benutzung von Geräten und technischen Einrichtungen und jene zur Kennzeichnung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe ebenfalls zu beachten.

c) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten. Das Nichtbefolgen dieser Verpflichtungen kann zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Brandschutzordnung gilt ausnahmslos für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen, die der TU Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung sind von allen Benützerinnen / Benützern dieser Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen zu beachten.

(3) Die Objekte, in denen die TU Wien ihre Aktivitäten entfaltet, werden in Objektgruppen zusammengefasst, die vom Rektorat festzulegen sind.

§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

(1) Die Planung, der Aufbau und die Umsetzung des Brand- und Katastrophenschutzes an der TU Wien obliegen dem Rektorat bzw. den vom Rektorat Beauftragten.

(2) An der TU Wien werden auf drei Ebenen Verantwortliche eingesetzt:

a) Brandschutzwartinnen / Brandschutzwarte (BSW) auf der Ebene der Einrichtungen (Institute),

b) Brandschutzbeauftragte (BSB) (grundsätzlich Fachkräfte Sicherheitsservice Stufe 2) auf der Ebene der Objektgruppen (siehe § 2 Abs. 3),

c) eine zentrale Brandschutzbeauftragte / einen zentralen Brandschutzbeauftragten (ZBSB) auf der Universitätsebene.

(3) In Fragen des Brandschutzes sind die / der ZBSB gegenüber den BSB und den BSW, die BSB gegenüber den jeweils räumlich zugeordneten BSW koordinationsberechtigt. Die jeweiligen BSW sind zur Unterstützung verpflichtet.

(4) Die Bestellung der Verantwortlichen erfolgt:

a) für die BSW auf Vorschlag durch die Leiterin / den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit, wobei entsprechend der Größe oder räumlichen Anordnung einer Organisationseinheit auch mehrere BSW bestellt werden können. Erfolgt kein Vorschlag, ist die Leiterin / der Leiter der jeweiligen Einrichtung für den Brandschutz verantwortlich und übernimmt die Aufgaben der / des BSW. Die Bestellung erfolgt für eine Funktionsdauer von vier Jahren. Die Brandschutzverantwortlichen müssen eine entsprechende Ausbildung nachweisen können (Brandschutzwartkurs), oder diese in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit absolvieren. Die Namen der Brandschutzverantwortlichen und deren jeweiliger Wirkungsbereich sind der / dem örtlich zuständigen BSB mitzuteilen. Die Weiterleitung der Namen an die / den ZBSB erfolgt durch die / den zuständigen BSB.

b) für die BSB durch die Securitybeauftragte/den Securitybeauftragten auf Vorschlag des ZBSB. Die Bestellten müssen eine entsprechende Ausbildung nachweisen können (Brandschutzbeauftragten-Kurs), oder diese in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit absolvieren. Die Namen der BSB und deren jeweiliger Wirkungsbereich sind in geeigneter Weise zu verlautbaren.

c) für die / den ZBSB durch die Rektorin / den Rektor. Die / der ZBSB muss eine Ausbildung als BSB nachweisen können, oder diese in den ersten 6 Monaten der Tätigkeit absolvieren. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(5) Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die in Abs. 2 genannten Organe (Brandschutzwartinnen / Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte) zuständig. Diese Organe sind berechtigt, insbesondere bei Gefahr in Verzug, den Brandschutz betreffende Weisungen zu erteilen.

§ 4 Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Alle Universitätsangehörigen sowie alle an der Universität tätigen Personen sind zur Kenntnisnahme und Beachtung der Brandschutzbestimmungen verpflichtet. Die Verantwortung für die Information liegt bei der Leiterin / dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit, der jeweiligen Lehrveranstaltung oder dem jeweiligen Labor bzw. bei der Auftraggeberin / dem Auftraggeber.

(2) Jede Person ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und an der Rettung von Personen und Sachen mitzuwirken.

(3) Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind sofort den für den Brandschutz zuständigen Organen bekannt zu geben.

(4) Die Weisungen der für den Brandschutz zuständigen Organe sind insbesondere bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu befolgen.

(5) Alle Universitätsangehörigen sowie alle an der Universität tätigen Personen sollten in der Lage sein, im Notfall unverzüglich:

a) Brand- und Gefährdungsalarm auszulösen und hiermit Einsatzkräfte herbeizurufen,

b) den Sicherheitsdienst zu verständigen,

c) den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstliegenden Löschgerätes anzugeben,

d) den für sie nächstgelegenen Fluchtweg zu kennen und zu nutzen und

e) die nächstgelegenen Mittel für die Erste Hilfe-Leistung zu nennen.

(6) Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dergleichen obliegt zunächst den Betreiberinnen / Betreibern und Nutzerinnen / Nutzern. Diese haben bei erkennbarer Gefährlichkeit oder bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb im Zweifelsfall das für den Brandschutz zuständige Organ heranzuziehen und mit diesem einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

§ 5 Ausbildung und Unterweisung der Angehörigen der TU Wien

(1) Allen in Angelegenheiten des Brandschutzes befassten Universitätsangehörigen ist die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung zu ermöglichen. Für die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragte / Brandschutzbeauftragter oder

Brandschutzwartin / Brandschutzwart ist der Nachweis der Teilnahme an diesen Ausbildungen verpflichtend.

(2) Allen Universitätsangehörigen sind die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung durch Schulungen, Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der TU Wien sind verpflichtet, an den Übungen und Schulungen über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall teilzunehmen.

§ 6 Mitwirkungspflichten zum vorbeugenden Brandschutz

(1) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offen zu haltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Schilder, Hinweiszeichen (laut Anhang 1, im Speziellen für Fluchtwege, Notstiegen und Notausgänge ins Freie sowie Sammelpunkte) und Merktafeln (im Speziellen zum Verhalten im Brandfall) sind durch die Universitätsangehörigen zu beachten, sie dürfen weder der Sicht entzogen noch beschädigt oder entfernt werden.

(3) Ebenso dürfen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen weder der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt noch zweckwidrig verwendet werden.

(4) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten. Die Ausgangstüren sind während der Betriebszeit unversperrt zu halten.

(5) Die Zufahrtswege sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Ebenso sind die Aufstellungsflächen freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

(6) Jede mutwillige oder missbräuchliche Alarmauslösung wird geahndet und der dadurch entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

(7) Festgestellte Mängel an Feuerlöschern, Hinweistafeln, bei Fluchtwegen etc. sind dem Sicherheitsdienst der TU Wien unverzüglich zu melden.

§ 7 Verhalten im Brandfall

(1) Bei Brandausbruch ist vor jeder eigenen Löschfähigkeit der Sicherheitsdienst bzw. die nächste Portierloge mittels Brandmelder, persönlich oder telefonisch zu verständigen. Dabei ist die Adresse des Brandobjektes, sofern möglich auch die Brandursache, sowie das Brandausmaß bekannt zu geben.

(2) Falls Personenschäden zu befürchten sind, ist auf jeden Fall auch die Rettung zu verständigen. Erforderlichenfalls ist der Räumungsalarm auszulösen.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Brandes dürfen mit Ausnahme der zur Brandbekämpfung erforderlichen Personen keine weiteren Personen ins Haus gelassen werden.

(4) Gefährdeten bzw. Verletzten ist nach Möglichkeit Hilfe zu leisten.

(5) Die vorhandenen Löschhilfen sind nach der Meldung unverzüglich einzusetzen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten Löschversuche durchgeführt werden, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.

(6) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den im Lageplan der TU Wien eingezeichneten nächstgelegenen Sammelplatz aufzusuchen.

(7) Vom Brandereignis betroffene oder gefährdete Aufzüge dürfen im Ereignisfall nicht benützt werden.

(8) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die eigene Sicherheit vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.

(9) Die Anweisungen der für den Brandschutz zuständigen Organe, des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei sind zu befolgen.

(10) Vermisste oder nach Hilfe rufende oder sonst gefährdete Personen sind den Einsatzkräften zu melden.

(11) Verqualmte Fluchtwege sind unpassierbar und daher nicht zu benützen.

(12) Prinzipiell ist immer nach unten zu flüchten. Ist eine Stiege jedoch nach unten unpassierbar, so ist nach Möglichkeit zu einer anderen Stiege zu wechseln.

(13) Sind alle Fluchtwege abgeschnitten, so ist das vom Brandherd am weitesten entfernte Zimmer aufzusuchen. Die Türen sind zu schließen, die Fenster zu öffnen und es soll um Hilfe gerufen oder der Sicherheitsdienst, die nächstgelegene Portierloge oder die Feuerwehr telefonisch verständigt werden.

(14) Der Anordnung für eine Evakuierung oder Teilevakuierung ist unverzüglich, aber besonnen, Folge zu leisten.

(15) Beim **Verlassen des Gebäudes** ist zu kontrollieren, ob es möglich ist, **gefahrlos einen der gekennzeichneten Fluchtwege** zu benützen.

Wenn dies möglich ist, sind folgende Schritte zu setzen bzw. Richtlinien zu beachten:

a) Die Türen hinter sich schließen.

b) Nur die als solche gekennzeichneten Fluchtwege benützen.

c) Der sicherste Weg zum Fluchtstiegenhaus sollte gewählt werden.

d) Auf dem Weg ins Freie sollten angetroffene Personen gewarnt werden.

- e) Keinesfalls den Aufzug zum Verlassen des Gebäudes benutzen.
- f) Der nächstgelegene bzw. zugehörige Sammelplatz ist aufzusuchen.

Wenn der Fluchtweg versperrt ist, sind folgende Schritte zu setzen bzw. Richtlinien zu beachten:

- a) Der Arbeitsplatz bzw. das Büro ist der sicherste Aufenthaltsort; alle Betroffenen sollten dort bleiben.
- b) Die Türen sollten geschlossen werden.
- c) Ein Fenster sollte geöffnet und ein Aufenthaltsort am Fenster eingenommen werden.
- d) Um Hilfe (akustisch und/oder Telefonanruf beim Sicherheitsdienst, der nächstgelegenen Portierloge oder der Feuerwehr) sollte gerufen werden oder durch Winken Aufmerksamkeit erzeugt werden.
- e) Brennt es im Stockwerk unterhalb, so sollen die Fenster geschlossen bleiben und ein Aufenthaltsort im Inneren des Raumes aufgesucht werden.
- f) Das Eintreffen der Feuerwehr sollte abgewartet werden.
- g) Die Anweisungen der Einsatzkräfte sind zu befolgen.
- h) Auf keinen Fall aus dem Fenster springen.
- i) Ungeduld sollte vermieden werden, denn Kolleginnen / Kollegen sind vielleicht in größerer Not und ihre Rettung ist daher vorrangig.

§ 8 Sammelplatz

(1) Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Universitätsangehörigen festzustellen.

(2) Abgängige Personen sind unverzüglich der Einsatzleiterin / dem Einsatzleiter zu melden.

(3) Die eintreffenden Einsatzkräfte sind grundsätzlich vom Sicherheitsdienst beim Gebäudeeingang zu erwarten und einzuweisen. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen. Für die Tätigkeit der Feuerlöschkräfte ist Platz zu machen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Maßnahmen nach einem Brand

(1) Die Benützung der betroffenen Universitätsliegenschaft kann erst nach Entwarnung bzw. Freigabe wieder aufgenommen werden.

(2) Jede Benützung eines Feuerlöschers (auch eine Entsicherung gilt als Benützung) muss der zuständigen Brandschutzbeauftragten / dem zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. dem Sicherheitsdienst gemeldet werden. Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

Anhang 1: Die wesentlichen Hinweistafeln (Ö - Norm Z 1000)

Allgemeine Brandschutzhinweise



Fluchtweg



Handfeuerlöscher



Sammelplatz



Feuerwehrezufahrt ist immer freizuhalten!



Erste Hilfe



Beschluss des Rektorates vom 28.5.2013
Beschluss des Senats vom 14.10.2013
Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 25/2013 (Ifd. Nr. 222)